

## Promotionsvereinbarung der Fakultät für Gesundheit

(Dr. med., Dr. rer. medic., Dr. med. dent.)

Promotionsrecht haben Professoren/Professorinnen, habilitierte Mitglieder sowie Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen. Der Betreuer/die Betreuerin kann einen promovierten Mitarbeiter/eine promovierte Mitarbeiterin mit der Mitbetreuung des Promotionsvorhabens beauftragen. Die Betreuung der Dissertation ist geprägt durch ein beiderseitiges Verhältnis der besonderen Förderung, der Rücksichtnahme und der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Betreuer/die Betreuerin und der Doktorand/die Doktorandin verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ([http://www.uni-wh.de/fileadmin/media/u/forschung/Gute\\_Wissenschaftliche\\_Praxis\\_UWH.pdf](http://www.uni-wh.de/fileadmin/media/u/forschung/Gute_Wissenschaftliche_Praxis_UWH.pdf)) einzuhalten.

Eine Kopie dieser Vereinbarung muss über das Promotionsbüro beim/bei der Promotionsbeauftragten hinterlegt werden. Eine Kopie erhält der Doktorand/die Doktorandin und eine weitere Kopie wird bei dem/der verantwortlichen Betreuer/Betreuerin hinterlegt.

Der Arbeitstitel zum Projekt lautet:

---

---

---

Angestrebt wird die Promotion zum:

..... Dr. med.

..... Dr. rer. medic.

..... Dr. med. dent.

### 1. Allgemeine Angaben (Doktorand/Doktorandin)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Heimatadresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## 2. Betreuer/Betreuerin

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Lehrstuhl, Institut,

Klinik: \_\_\_\_\_

## 3. Weitere Betreuer/Betreuerinnen der Promotion

3.1. Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Lehrstuhl, Institut,

Klinik: \_\_\_\_\_

3.2. Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Lehrstuhl, Institut,

Klinik: \_\_\_\_\_

## Exposé

Einleitung

.....

Arbeitshypothese

.....

Material und Methode

.....

Erwartete Ergebnisse

.....

Literatur

.....

### Ethikvotum

Bei allen Untersuchungen, bei denen Versuchspersonen involviert sind, muss vor der Abgabe der Doktorandenvereinbarung ein positives Ethikvotum vorliegen. Das Ethikvotum ist mit der Doktorandenvereinbarung beim Promotionsausschuss einzureichen. Dieses gilt auch für Studien die nur anhand von Patientenakten (retrospektive Untersuchungen) durchgeführt werden. Bei Tierversuchen muss ein positives Votum der Tierschutzkommission vorliegen.

### Zeitplan

Termin	Meilenstein

Neben dem Abschluss des Vorhabens wird als gemeinsames Ziel angestrebt, die Ergebnisse in angemessener Form in einer Zeitschrift mit Qualitätssicherungsverfahren zu publizieren.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden folgende Rechte und Pflichten gegenseitig anerkannt:

1. Die Betreuer/Betreuerinnen verpflichten sich, den Fortgang der wissenschaftlichen Ausarbeitung entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterstützen.
  - a. Für Arbeiten, die nur in einer Forschungseinrichtung erfolgen können, ist dem Doktoranden/der Doktorandin eine Örtlichkeit zur Verfügung zu

stellen, soweit dies die der Einrichtung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zulassen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit ergibt sich nicht.

- b. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen Zugang zu den technischen Einrichtungen und Räumlichkeiten, die für die Erhebung der Daten notwendig sind, zu verschaffen.
- c. Der Doktorand/die Doktorandin ist durch den Betreuer/die Betreuerin in den unterschiedlichen Arbeitsschritten, wie Literaturrecherche, Datenerfassung, Auswertung und Schriftfassung, anzuleiten und im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten zu unterstützen. Im Zweifelsfalle ist externe methodische Hilfe einzuholen.
- d. Die Betreuer/Betreuerinnen verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass die Primärdaten der Arbeit (Laborbücher, Case Report Forms) als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Der Doktorand/die Doktorandin hat das Recht auf eine lückenlose fachliche Betreuung. Er/Sie hat das Recht bei Nichterfüllung der Betreuungsaufgaben durch den Betreuer/der Betreuerin die Arbeit zurückzugeben. Im Streitfalle kann die Vertrauensperson für Promotionsbelange der Fakultät zu Rate gezogen werden.

2. Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, die ihm/ihr übertragenen Aufgaben zur Erstellung der Dissertation gewissenhaft zu erfüllen und über alle Arbeitsschritte Protokoll zu führen.
  - a. Auf Nachfrage ist der Fortgang der Ausarbeitungen in geeigneter Weise darzulegen, spätestens jedoch unaufgefordert jedes halbe Jahr.
  - b. Der Doktorand/die Doktorandin hat den Betreuern/Betreuerinnen die Daten und Auswertungen zu übergeben. Sie sind Eigentum der betreuenden Einrichtung.
  - c. Können Vereinbarungen, z.B. zum Zeitplan, nicht eingehalten werden, so ist der Doktorand/die Doktorandin angehalten, dies unverzüglich bekannt zu geben und auf Nachfrage zu begründen.
  - d. Der Doktorand/die Doktorandin wurde über seine/ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Schweigepflicht hingewiesen und erklärt, diese verstanden zu haben und einzuhalten.
  - e. Doktoranden/Doktorandinnen, in deren Hauptstudium kein Seminar in Statistik vorgeschrieben ist, sind verpflichtet, sofern sie in ihrer

Doktorarbeit statistische Auswertungen berechnen müssen, ein von der UW/H angebotenes Seminar in Statistik zu besuchen.

Die Betreuer/Betreuerinnen behalten sich das Recht vor, dem Doktoranden/der Doktorandin bei unbefriedigendem Fortgang der Doktorarbeit, insbesondere mangelnder Arbeitsleistung mit Behinderung des Fortganges eines mit der Doktorarbeit eng verbundenen wissenschaftlichen Projekts, die Doktorarbeit wieder zu entziehen. Von einem unbefriedigenden Fortgang der Arbeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Doktorand/die Doktorandin auch nach wiederholter Aufforderung innerhalb eines halben Jahres nicht in der Lage ist, den Beginn oder den Fortgang seiner Ausarbeitungen in geeigneter Weise darzulegen.

Das Recht zur Entziehung des Themas besteht auch dann, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin schwerwiegend zerrüttet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Doktorand/die Doktorandin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen allgemein anerkannte wissenschaftliche Prinzipien oder gegen die ihm obliegende Schweigepflicht verstoßen hat.

Sollte eine Entziehung des Themas in Betracht gezogen werden, so ist der Doktorand/die Doktorandin darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Gelegenheit zur Aussprache und zur Korrektur der Arbeitsweise ist einzuräumen. Äußert sich der Doktorand/die Doktorandin nicht oder führt dieses Verfahren auch nach nochmaliger Mahnung nicht zum Erfolg, wird die Doktorarbeit entzogen.

Für den Fall der Entziehung ist der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet, eventuell überlassene Arbeitsmaterialien, insbesondere Datenmaterial u. ä., unverzüglich zurück zu geben; ein überlassener Arbeitsplatz in einer Forschungseinrichtung ist unverzüglich zu räumen.

Dem Doktoranden/der Doktorandin ist bekannt, dass im Fall der Entziehung dem Betreuer/der Betreuerin das Recht verbleibt, das entzogene Thema durch einen anderen Doktoranden/eine andere Doktorandin bearbeiten zu lassen, ohne dass sich der Doktorand/die Doktorandin diesbezüglich auf eine Verletzung seiner/ihrer Rechte berufen kann.

Der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin bestätigen mit ihrer Unterschrift, nicht die Hilfe eines/einer kommerziellen Promotionsberatung/ Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben und dies auch nicht während des Promotionsvorhabens zu tun.

Witten, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Betreuer/in

\_\_\_\_\_  
Doktorand/in

\_\_\_\_\_  
Mitbetreuer/in